



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Pharmaceutical and Molecular Biotechnology der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Universität Ulm vom 26.05.2026**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 20.05.2026 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 26.5.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	1
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	1
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)	1
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO).....	2
II. Studienorganisation	2
§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Pharmaceutical and Molecular Biotechnology (§ 4 ASPO)	2
§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen	2
§ 6 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	3
§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO).....	3
III. Prüfungen	3
§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	3
§ 9 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	4
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für den Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

¹Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der pharmazeutischen und molekularen Biotechnologie, welche die Absolvent*innen zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit sowohl im industriellen als auch im akademischen Umfeld befähigt. ²Wichtige Studienschwerpunkte liegen im Bereich der Bioprozessentwicklung (Fermentation/Aufarbeitung), Modellierung und Bioinformatik, Wirkstoffentwicklung sowie Protein-, RNA- und zellbasierte Therapien. ³Die Anwendung von KI-Methoden in diesen Bereichen stellt einen fächerübergreifender weiteren Studienschwerpunkt dar. ⁴In vier Wahlpflichtmodulen mit hohem praktischem Anteil wird die Fähigkeit

zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erlernt und abschließend durch eine Masterarbeit vertieft.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Pharmaceutical and Molecular Biotechnology (§ 4 ASPO)

- 1) Die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodul sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	58
A1	Core Concepts in Molecular Biotechnology	28
1	Concepts in Molecular Biotechnology and Biopharmaceuticals	9
2	Concepts in Digital and Cell-Based Biotechnology	9
3	Advanced Methods in Pharmaceutical and Molecular Biotechnology	10
A2	Abschlussarbeit	30
4	Masterarbeit	30
B	Wahlpflichtbereich	mind. 53
B1	Elective Focus I: Advanced Biotechnological Methods in Life Science	mind. 18
B2	Elective Focus II: Molecular Mechanisms in Health and Disease	mind. 15
B3	Elective Focus III: Advanced and Complementary Topics in Life Sciences	mind. 15
B4	Elective Focus IV: Bioinformatics and Structural Methods in Molecular Biotechnology	mind. 5
C	Ergänzungsbereich	mind. 9
Summe		mind. 120

- 2) Im Wahlpflichtbereich (B) sind Module im Umfang von mindestens 53 LP absolvieren.
- 3) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich „Elective Focus I: Advanced Biotechnological Methods in Life Science“ (B1) Module im Umfang von mindestens 18 LP, in den Bereichen „Elective Focus II: Molecular Mechanisms in Health and Disease“ (B2) und „Elective Focus III: Advanced and Complementary Topics in Life Sciences“ (B3) Module im Umfang von jeweils mindestens 15 LP sowie in dem Bereich „Elective Focus IV: Bioinformatics and Structural Methods in Molecular Biotechnology“ (B4) Module im Umfang von mindestens 5 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren.
- 4) Für ein Mobilitätsfenster sind die Wahlpflichtbereiche B2, B3 und B4 sowie der Ergänzungsbereich (C) vorgesehen.

§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen

- 1) ¹Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. ²Eine Mehrfachverwendung der Module ist ausgeschlossen.

- 2) ¹Sofern Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet sind, können diese Prüfungsleistungen nur in einem der Module absolviert werden. ²Eine Mehrfachverwendung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

¹Bei Seminaren, Exkursionen, Praktika und Übungen besteht Präsenzpflcht als Studienleistung. ²Wer bei solchen Lehrveranstaltungen nicht mind. zu 85% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Modulvorleistung nicht erbracht. ³Liegen von der bzw. vom Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können

- a) das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b) Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
- c) bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

⁴Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. ⁵Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums der nachfolgend aufgeführten Fachsemester Module mit den für diese Fachsemester angegebenen Mindestleistungspunktzahlen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

Fachsemester:	3.	5.	7.
Mindestzahl LP:	48	74	120

III. Prüfungen

§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben und das Modul „Advanced Methods in Pharmaceutical and Molecular Biotechnology“ absolviert hat.
- 2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Darin enthalten ist eine benotete Präsentation (2 LP) einschließlich Diskussion über die Masterarbeit. Die Präsentation erfolgt vor den Prüfer*innen der Masterarbeit. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- 3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Mit Zustimmung der*des Erstprüfer*in kann die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst werden.
- 4) Die Masterarbeit kann nur an einem Institut des Fachbereichs Biologie der Universität Ulm oder in einem am Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology beteiligten Institut der Universität Ulm oder des Universitätsklinikums Ulm absolviert werden.
- 5) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses außerhalb eines in Absatz 4 genannten Instituts absolviert werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung einer extern durchzuführenden Masterarbeit durch den Fachprüfungsausschuss bewilligt sein. Mindestens die*der Erstprüfer*in der Masterarbeit muss einem in Absatz 4 genannten Institut angehören.

§ 9 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller absolvierten benoteten Module gemäß § 4 einschließlich der Note der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2026/27 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Masterstudiengang Pharmaceutical and Molecular Biotechnology im Wintersemester 2026/27 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2026/27 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 04.09.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 26.09.2023, Seite 525 - 529, mit Ausnahme des Abs. 2 außer Kraft.
- 2) Für Studierende, die ihr Masterstudium Pharmazeutische Biotechnologie vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 04.09.2023 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2029/2030 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 04.09.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 26.09.2023, Seite 525 - 529, außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 26.05.2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -